Satzung

des Tennisclub Kröv e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennisclub Kröv e.V.

Der Sitz des Vereins ist Kröv.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich V R 10730 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.

Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit und Breitensport.

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

Der Vereinszweck wird erreicht durch

a) Die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen

b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes

c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports

d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen

e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen

f) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zeile. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecker verwendet werden.

3) Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand.

4) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 3 - Vereinsmitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern

b) außerordentlichen Mitgliedern

c) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.

3) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder

4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die als Vorsitzende tätig waren, zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie alle Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 - Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Er ist durch Übergabe des Aufnahmeantrages an den Vorstand zu stellen.

2) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen ist durch dessen Vertreten zu stellen.

3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt aus dem Verein

b) Tod

c) Streichung aus der Mitgliederliste

d) Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über diesen Beschluss ist das Mitglied zu informieren.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.

Über diesen Antrag entscheidet der Gesamtvorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Über das Verfahren ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von 2 Wochen, schriftliche Stellung zu nehmen.

Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelzeiten zum Beitragswesen zu regeln. Diese ist Bestandteil der Vereinssatzung.

Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten:

a) Höhe der Beiträge

b) Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Für außerordentliche Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungsregeln und Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten.

Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten bzw. zu beachten.

Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportliches Wettbewerbern zu gewährleisten.

Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet die Maßnahme zu tragen.

§ 6 - Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der geschäftsführende Vorstand

c) der Gesamtvorstand

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt durch Veröffentlichung im Verbandsgemeindeblatt der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach und durch e-Mail an die Mitglieder. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 10 Tagen liegen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.

Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese ist bei Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern eingebracht werden und müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Schriftform mit einer Begründung vorliegen.

Abstimmungen und Wahlen können per Handzeichen erfolgen. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, ist die Wahl als Geheime Wahl durchzuführen, ebenso wenn mehr als ein Vorschlag vorliegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit über Anträge und Wahlen.

Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Berichte vorzulegen:

1) Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter

2) Bericht des Sportwartes

3) Bericht des Jugendwartes

4) Kassenbericht

§ 7 - Vorstand

der geschäftsführende Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Schatzmeister

d) dem Schriftführer

e) dem Sportwart

f) dem Jugendwart

g) den Beisitzern (mindestens 2)

Personalunion ist nicht zulässig.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist, im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn diese schriftlich die Bereitschaft erklärt haben.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung, eine Geschäftsordnung sowie eine Platz- und Spielordnung zu erlassen.

§ 8 - Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Diese prüfen die Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht.

§ 9 - Datenschutz

Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift,

Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Anschrift, Vereinsfunktion, Vereinsnummer, Leistungsklasse und Spielergebnisse.

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen.

Der Verein ist berechtigt, die regionale und überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Photos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Das Mitglied kann schriftlich einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein die Veröffentlichung.

§ 10 - Auflösung des Vereins

1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Drei-Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Kröv an, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 - Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ..... in ..... beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung, eingetragen beim Vereinsregister Wittlich am 5. Juni 1990 tritt mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Kröv, den

Beitragssatzung

des Tennisclub Kröv e.V. (TC Kröv e.V)

Auf der Jahreshauptversammlung am 24. Mai 2017 im Tennishaus des TC Kröv e.V. wurde folgende Beitragsordnung beschlossen.

	ab 1.1.2018	ab 1.1.2020
monatlich:		
Kinder / Jugendliche	3,50 €	4,00 €
Erwachsene	5,50 €	6,00 €
jährlich:		
Kinder / Jugendliche	42,00 €	48,00 €
Erwachsene	66,00 €	72,00 €
Familienbeitrag	150,00 €	162,00 €

Der Familienbeitrag gilt für alleinerziehende oder für verheiratete Eltern oder Lebensgemeinschaften und der Kinder, alle im gemeinsamen Haushalt lebend, bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres.